



Unser Tipp im Januar

Mindestlohn 2022 und Änderungen bei Minijobs

Die Mindestlohnkommission hat den gesetzlichen Mindestlohn zum 1.1.2022 auf **9,82 Euro** angehoben. Der Betrag gilt pro Zeitstunde. Bei 40-stündiger Wochenarbeitszeit wird ein Brutto-Monatslohn von mindestens (9,82 Euro x 174 Arbeitsstunden =) 1.708,68 Euro erreicht.

Für die Einhaltung der 450-Euro-Grenze für Minijobber muss ab 2022 die **Arbeitszeit angepasst** werden. Möglich sind ab 2022 (450 Euro dividiert durch 9,82 Euro =) 45,82 Stunden im Monat. Bei Minijobbern muss die maximale Arbeitszeit **im Arbeitsvertrag dokumentiert** sein. Sonst gilt nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) eine Arbeitszeit von 20 Wochenstunden, was unter Berücksichtigung des neuen Mindestlohns und bei 4,33 Wochen pro Monat zur Überschreitung der 450-Euro-Grenze führt.

Arbeitgeber müssen seit Jahresanfang die **Steueridentifikationsnummern** ihrer gewerblichen Minijobber im elektronischen Meldeverfahren **an die Minijob-Zentrale übermitteln**. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber die Steuer pauschal an die Minijob-Zentrale zahlt oder die individuelle Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse über das Finanzamt vornimmt. Zudem muss in der Datenübermittlung die Art der Versteuerung angegeben werden. Im Haushalts-scheck-Verfahren erfragt die Minijob-Zentrale die Steuer-ID nur in den Fällen, in denen ausnahmsweise keine Pauschsteuer gezahlt wird.

Stand: 31. Dezember 2021

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0 · info@wp-may.de · www.wp-may.de